Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/99

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 — 68000 — 6531/61

Bonn, den 21. Dezember 1961

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Europäische Wirtschaftsgemeinschaft;**

hier: Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Rates zur Bekämpfung des Blauschimmelpilzes des Tabaks

Die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft hat dem Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, gestützt auf den EWG-Vertrag, den Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Bekämpfung des Blauschimmelpilzes des Tabaks (Peronospora tabacina) vorgelegt. Der Rat hat sich mit dem Vorschlag der Kommission noch nicht sachlich befaßt; er beschloß in der Tagung am 30./31.Oktober 1961, ihn dem Europäischen Parlament zur Stellungnahme zu überweisen und den Wirtschafts- und Sozialausschuß fakultativ dazu anzuhören.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. II S. 753) übersende ich anliegend ein Exemplar des Vorschlages der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nebst einer Aufzeichnung der Bundesregierung.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister
für Familien- und Jugendfragen

Dr. Wuermeling

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Bekämpfung des Blauschimmelpilzes des Tabaks

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

gestützt auf die Vorschriften des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und insbesondere auf Artikel 43 Abs. 2;

auf Vorschlag der Kommission;

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Blauschimmelpilz des Tabaks (Peronospora tabacina) ist der Erreger der Blauschimmelkrankheit. Diese bisher nur in Australien sowie in Süd- und Nordamerika in größerem Umfang verbreitete Krankheit ist erstmals 1959 auf dem europäischen Festland festgestellt worden. Bereits im Jahre 1960 hat die Krankheit dann fast alle Tabakanbaugebiete der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft seuchenhaft befallen. Dabei ist in einzelnen Gebieten teilweise bis zu 75 % Produktionsausfall eingetreten. Auch in diesem Jahre lagen bereits im Frühjahr Befallsmeldungen für Anzuchtflächen im Mittelmeerraum vor.

Im Hinblick auf die großen Schäden haben sich mehrere internationale Organisationen mit der Pilzkrankheit beschäftigt. So hat das Centre de Coopération pour les Recherches Scientifiques relatives au Tabac (CORESTA), dem staatliche und private Institutionen Europas und anderer Erdteile angehören, nach eingehender Beratung der Angelegenheit zwei Resolutionen für die Bekämpfung des Blauschimmelpilzes und für die Verhütung seiner Ausbreitung gefaßt und eine Empfehlung ausgesprochen. Die Pflanzenschutz-Organisation für Europa und den Mittelmeerraum (OEPP), der auch alle EWG-Länder angehören, hat sich den Resolutionen und der Empfehlung im wesentlichen angeschlossen. Die Verlautbarungen beider Organisationen sind an alle betroffenen Staaten gerichtet. Diese werden angehalten, ihre Rechts- und Verwaltungsvorschriften entsprechend zu fassen und in der Praxis danach zu handeln. Die Mehrzahl der EWG-Staaten hat ihre im einzelnen zur Verfügung stehenden gesetzlichen Ermächtigungen ausgeschöpft und ist den Resolutionen und der Empfehlung ganz oder teilweise gefolgt.

Diese Verlautbarungen können im Rahmen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft jedoch erst voll wirksam werden, wenn alle Mitgliedstaaten einheitlich nach dem letzten Stand der Erkenntnisse gegen den Schadorganismus vorgehen und so eine lückenlose Bekämpfung der Blauschimmelkrankheit gewährleisten. Eine solche koordinierte Bekämpfung allein kann angesichts des seuchenhaften Charakters dieser Tabakkrankheit weiteren größeren Schaden für den europäischen Tabakanbau innerhalb der Gemeinschaft entgegenwirken und damit die Produktivität der Landwirtschaft auf diesem begrenzten, strukturell aber bedeutsamen Teilgebiet der landwirtschaftlichen Erzeugung steigern bzw. ein erhebliches Absinken der Produktionskraft dieser Sparte verhindern —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten untersagen jedes Vermehren von Kulturen des Blauschimmelpilzes des Tabaks (Peronospora tabacina).

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten

a) untersagen, daß nach der allgemeinen Ernte eines jeden Jahres bis zum üblichen Anbaubeginn des folgenden Jahres lebende Pflanzen aller Arten der Gattung Nicotiana und anderer für den Blauschimmelpilz anfälliger Arten, sei es im Freien, sei es in geschlossenen Räumen, gehalten werden;

b) schreiben vor, daß während dieses Zeitraumes alle Flächen, sei es im Freien, sei es in geschlossenen Räumen, von den genannten Pflanzen freizuhalten sind.

(2) Die Mitgliedstaaten können den Anbau von Arten oder Sorten der Gattung Nicotiana, die gegenüber dem Blauschimmelpilz nicht anfällig sind, von den Vorschriften nach Absatz 1 allgemein ausnehmen. Das gleiche gilt für den Anbau im Rahmen von wissenschaftlichen Versuchen, von Testverfahren und von Züchtungsvorhaben; in diesem Fall ist jedoch eine vorherige Meldepflicht an die zuständige Behörde vorzusehen.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten schreiben vor,

a) daß Tabakpflanzen und Reste von solchen, die sich auf Anzuchtbeeten und sonstigen Anbauflächen befinden und die nicht oder nicht mehr wirtschaftlich verwertet werden sollen, unverzüglich zu vernichten sind;

b) daß Abfälle und Reste, die bei der Fermentation und der weiteren Verarbeitung des geernteten Tabaks zurückbleiben, nicht zur Düngung oder zur Bodenverbesserung verwendet werden dürfen;

c) daß die Erde für die Anzucht von Tabakpflanzen jährlich gewechselt oder, wenn dies auf Grund der besonderen Verhältnisse eines Betriebs nicht möglich ist, vor der Aussaat entseucht werden muß;

d) daß Grundstücke, die von Blauschimmelpilz befallen sind, im folgenden Jahr von Tabakpflanzen freizuhalten sind.

Artikel 4

Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Pflanzen aller Arten der Gattung Nicotiana und aller anderen für den Blauschimmelpilz anfälligen Arten sind zu verpflichten, der zuständigen Behörde das Auftreten und den Verdacht des Auftretens des Blauschimmelpilzes unter Angabe von Umfang des Bestandes sowie von Standort und Herkunft der Pflanzen unverzüglich anzuzeigen.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten schreiben vor

a) die Behandlung von Pflanzen mit geeigneten Pflanzenschutzmitteln oder

b) die Vernichtung befallener und befallsverdächtiger Pflanzen, soweit dies zur Bekämpfung des Blauschimmelpilzes oder zur Verhütung seiner Ausbreitung erforderlich ist.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten können Ausnahmen gewähren

a) von Artikel 1 für wissenschaftliche Versuche in Tabakanbaugebieten, die vom Blauschimmelpilz befallen sind, und in Gebieten, in denen kein Tabak angebaut wird,

b) von Artikel 3 Buchstabe a und b in befallsfreien Jahren und in Jahren mit geringfügigem Befall durch den Blauschimmelpilz,

c) von Artikel 3 Buchstabe d,

wenn hierdurch die Bekämpfung des Blauschimmelpilzes nicht beeinträchtigt und die Gefahr seiner Ausbreitung nicht begründet wird.

Artikel 7

(1) Die Mitgliedstaaten legen die Sanktionen für Verstöße gegen die von ihnen erlassenen Vorschriften fest.

(2) Ihre Befugnis, weitergehende Vorschriften zur Bekämpfung des Blauschimmelpilzes und zur Verhütung seiner Ausbreitung zu erlassen, bleibt unberührt.

Artikel 8

Stellt ein Mitgliedstaat Primärinfektionen mit Blauschimmelpilz fest, so sind die übrigen Mitgliedstaaten hiervon auf schnellstem Wege unter Angabe des Herds und seiner Größe zu unterrichten.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten führen diese Richtlinie bis zum 31. Dezember 1961, Artikel 1 und Artikel 2 Abs. 1 bis zum 31. Dezember 1962 durch. Jeder Mitgliedstaat teilt die von ihm getroffenen Maßnahmen unverzüglich der Kommission mit, die hiervon die anderen Mitgliedstaaten unterrichtet.

Artikel 10

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Aufzeichnung der Bundesregierung zu dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für eine Richtlinie des Rates zur Bekämpfung des Blauschimmelpilzes des Tabaks

Die Blauschimmelkrankheit des Tabaks ist 1959 erstmalig in Europa festgestellt worden. Bereits im Jahre 1960 waren fast alle Tabakanbaugebiete in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft davon befallen. Im Hinblick auf die schnelle Verbreitung ist eine koordinierte Bekämpfung dieser Seuche sehr zu begrüßen.

Die Krankheit wird in der Bundesrepublik gegenwärtig auf der Grundlage der Verordnung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 23. September 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 761) bekämpft. Diese Verordnung müßte nach Erlaß der Richtlinie geändert werden, da die Richtlinie z. T. weitergehende Bekämpfungsmaßnahmen vorsieht. Um in der Bundesrepublik das Halten von Kulturen des Blauschimmelpilzes und von Pflanzen in geschlossenen Räumen untersagen zu können (Artikel 1 und 2 des Vorschlages), muß zunächst durch Änderung des Gesetzes zum Schutze der Kulturpflanzen vom 22. August 1949 (Gesetzblatt des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 308) eine gesetzliche Ermächtigung geschaffen werden. Die Änderung des Gesetzes wird gegenwärtig vorbereitet.

Die Bundesregierung ist entgegen der Kommission der Auffassung, daß die Richtlinie nicht auf Artikel 43, sondern auf Artikel 100 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu stützen ist. Weil durch eine Angleichung der nationalen Rechtsvorschriften über die Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten zumindest später nationale phytosanitäre Verkehrsbeschränkungen, die den Warenverkehr innerhalb der Gemeinschaft hemmen, entbehrlich werden, wirkt sich die Angleichung der Rechtsvorschriften im vorliegenden Falle im Sinne von Artikel 100 unmittelbar auf das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes aus. Der Unterschied zwischen diesen Auffassungen hat eine erhebliche praktische Bedeutung. Während nach Artikel 100 eine Angleichung von Rechtsvorschriften nur durch einstimmig erlassene Richtlinien möglich ist, gibt Artikel 43, der zumindest seinem Wortlaut nach nicht von der Angleichung von Rechtsvorschriften spricht, dem Rat die Möglichkeit, außer Richtlinien auch Verordnungen, also unmittelbar in allen Staaten der Gemeinschaft geltendes Recht zu erlassen, nach Ablauf der beiden ersten Stufen sogar mit qualifizierter Mehrheit.